

Region

Zentralschweiz und Aargau

Weinbau / Der Aargauer Staatswein ist erkoren. Die prämierten Winzer zeigen die vielfältige Struktur der Produzenten. **Seite 11**



Mehr Kuhkälber mit... PRQ HEIFER

- ✓ übliche Trächtigkeitsrate
- ✓ freie Wahl der Zuchtstiere
- ✓ flüssiges Ergänzungsfutter
- ✓ für Rinder & Kühe

GELD ZURÜCK GARANTIE

NUTRI'FORM, 6024 Hildisrieden, Tel. 041 448 02 22, www.nutri-form.ch

Bodenverluste sind zu kompensieren

Bauen / Beim Verlust von Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Luzern Ersatz zu schaffen. Ein Beispiel aus der Landwirtschaft.

GUNZWIL Ende Jahr wird die Milchviehhaltung mit 28 Kühen bei Landwirt René Jost, Oberlehn in Gunzwil, aufgegeben. Schon im Frühjahr mästete er die letzten Schweine. Künftig setzt Jost auf Legehennen. Derzeit wird ein 10000er Stall gebaut, ab Oktober wird eingestallt. Schon bisher hielt er 1200 Hühner, liebäugelte mit mehr, bekam nun einen Eivertrag für einen grossen Stall und packte die Chance. Für den Bau der 68 x 63 Meter grossen Halle waren einige Auflagen zu erfüllen. Kot-Bandrocknung für Ammoniakreduktion, genügend Fläche für ausgeglichene Nährstoffbilanz und mehr. Der Bauernhof Oberlehn umfasst 24,5 ha Land, bald kommen noch fünf ha Pachtland dazu. Auf 8,5 ha wird Ackerbau betrieben, Weizen, Raps, Gerste, Mais.

Stall auf Fruchtfolgefläche

Der grosse neue Hühnerstall kommt zwar in Hofnähe, gleich neben dem rückzubauenden alten Hühnerstall zu stehen, das fast eine halbe Hektare grosse Bauareal ist aber Fruchtfolgefläche (FFF). Und ohne Kompensation gibt es keine Baubewilligung.

Im Kanton Luzern sind die FFF knapp. Die heute noch gesicherten Flächen seien relativ, da diese vor langer Zeit und nur grob erhoben wurden, wie Felix Etterlin, Bodenspezialist beim BBZN Hohenrain, betont. Eine detaillierte Bodenkartierung fehle weitgehend, ist zwar geplant, und wird in den nächsten Jahren, prioritär in Gebieten mit grossem Druck auf den Boden, realisiert. Zudem werde demnächst vom Regierungsrat ein Merkblatt verabschiedet zur



Bodenberater Felix Etterlin in der Baugrube für den neuen Legehennenstall auf dem Betrieb Oberlehn. Fachgerechte(r) Bodenabtrag und -verwertung bedingen bessere Kenntnisse der Struktur und Funktionen des Bodens. (Bild Josef Scherer)

gene Einflüsse», das heisst menschengemacht degradierten Böden, erfolgen. Aufwertungen auf natürlicherweise schlechten Standorten sind nicht zulässig. René Jost konnte aufgrund alter Karten beweisen, dass auf einer Parzelle seines Betriebes vor alter Zeit eine Scheune stand, und dort schon früher Terrainverschiebungen stattfanden. Diese Fläche wurde abhumusiert, über 2000 m³ B-Boden vom Bauareal zugeführt und danach wieder zuhumusiert. So entstand eine neue Fruchtfolgefläche.

Bodenschutz ist zu beachten

Die Bauarbeiten wurden erst kürzlich abgeschlossen, noch bei guten Wetterbedingungen, wie Unternehmer Beat Risi betonte. Gleichzeitig konnte auch das Terrain etwas angepasst werden. Zu beachten war der Bachabstand von zehn Metern und Aspekte des Landschaftsschutzes wie geomorphologische Inventare. Überwacht werden solche Projekte in dieser Grössenordnung durch die «bodenkundliche Baubegleitung», welche auch dafür zu sorgen hat, dass nur bei geeigneter Bodenfeuchte gearbeitet wird.

Demnächst wird die aufgewertete Parzelle eingesät. Mit einer speziellen Rekultivierungsmischung, mit Tiefwurzeln zur Bildung der neuen Porenstruktur, aber auch mit Gräsern, die eine rasche Bodenbedeckung gewährleisten. Drei Jahre dauert die «Folgebewirtschaftung», vorzugsweise als bodenschonende Grünlandnutzung, «aber bitte nicht die schweren Siloballenpressen verwenden» meinte Bodenspezialist Etterlin dazu. *Josef Scherer*

Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig

Das Thema «kleine» Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft, beispielsweise kleine Abgrabungen oder Auffüllen von Mulden, gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. So verlangte der Luzerner Kantonsrat Armin Hartmann in einem Postulat Ende 2015 eine Bagatellgrenze für Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone, analog zum Kanton Aargau. Der Regierungsrat ist in seiner Antwort vom Februar 2016 bereit, das Postulat erheblich zu erklären, dem hat der Kantonsrat Mitte März zugestimmt. Demnach soll geprüft werden, ob für kleinere Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone die Bewilligungsfreiheit oder die Möglichkeiten eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens eingeführt werden könne, und unter welchen Voraussetzungen. Zur Diskussion steht allenfalls eine Meldepflicht.

Konkrete Vorgaben gibt es allerdings noch nicht. Bis dahin gilt weiterhin die Nulltoleranz bei Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone.

Im Aargau sind hingegen Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzone bewilligungsfrei. Die so theoretisch mögliche Kubatur von 80 m³ sei aber nicht realistisch, sondern liege viel tiefer, sagt Markus Würsch. Bei grösseren Erdverschiebungen im Rahmen von Bauten müsse im Rahmen der Baubewilligung ein Nachweis erbracht werden, wohin das Bodenmaterial geführt und wie dieses eingebaut wird. «Wir kontrollieren dies aufgrund von Lieferscheinen.» Die Erfahrung zeige, dass Boden oft nicht fachgerecht verwertet werde, auch weil die Kenntnisse. *js*

Neudefinition der Fruchtfolgeflächen, erklärte Etterlin.

FFF-Verluste ausgleichen

Gehen im Kanton Luzern wegen Bauten – das gilt auch für Infrastrukturbauten wie Strassen – Fruchtfolgeflächen verloren, sind diese anderswo wieder zu schaffen. In der Landwirtschaft allerdings erst ab Bauprojekten von mehr als 1500 m² beanspruchter Fläche. Bei weniger Flächenbedarf ist die sinnvolle Verwertung des Bodens zu klären. Bodenaushub ist wieder als Boden zu verwenden, darf nicht deponiert werden. Zudem sind Ober- und Unterboden getrennt abzutragen. Die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit hat an Stellenwert gewonnen.

Bisher wenig Erfahrungen

Grosse Erfahrungen mit solchen Kompensationen gibt es noch nicht, und auch beim Vollzug sind noch einige Fragen offen. Über den richtigen Umgang mit Boden bei Bauvorhaben wurden Interessierte, Planer, Bauleute, Bauherren, an einem Kurs des BBZN Hohenrain unter Leitung

von Felix Etterlin kürzlich instruiert. So wurden an Bodenprofilen die unterschiedlichen Materialien, Funktionen und hohe Biodiversität in Böden erklärt, «die Biomasse pro Hektare im Boden entspricht 140 Kühen», betonte Etterlin. Hingewiesen wurde auf Vorgaben und Möglichkeiten der Verwertung von Aushub, Massnahmen zum Bodenschutz wie Einsatz von Tensiometer zur Feuchtemessung hingewiesen und es konnte eine ausgeführte Bodenverbesserung besichtigt werden.

René Jost wurde im Rahmen der Planung für den neuen Hühnerstall frühzeitig auf den Bedarf für ein Boden-Gutachten hingewiesen. «Ohne FFF-Ausgleich hätte ich gar nicht bauen können.»

Neue Fruchtfolgeflächen

Dieses Gutachten zeigte auf, wie und wo mit technischen Massnahmen neue Fruchtfolgeflächen im Mindestumfang der verlorenen FFF generiert werden, wie es in der Auflage heisst. Zudem dürfen Kompensationen nur auf geeigneten, durch «anthropo-

Nur Luzern kennt Kompensation von Fruchtfolgeflächen

Im Aargau sind Kompensationen von Fruchtfolgeflächen selbst bei grösseren Bauten ausserhalb der Bauzone noch kein Thema. Geachtet werde aber auf möglichst kompakte und damit bodenschonende Anordnung der Bauten, sagt Markus Würsch von der Abteilung Baubewilligungen im Departement Bau, Verkehr und Umwelt. Die vorhandenen Fruchtfolgeflächen liegen im Bereich der Vorgaben des Bundes, sodass keine Vorräte mehr vorhanden seien. Der Kanton Aargau stellt jedoch auf seinem Geoportal ein Verzeichnis von aufwertungs-würdigen Flächen zur Verfügung, wo überschüssiger Boden sinnvoll eingesetzt werden kann. Auch der Kanton Schwyz kennt keine entsprechenden Regelungen zur Kompensation. «Wir haben noch genügend Fruchtfolgeflächen gemäss Kontingent Sachplan FFF», sagt Thomas Huwiler, Vorsteher Amt

für Raumplanung. Im Kanton Zug versuche das Amt für Raumplanung die Luzerner Praxis auch einzuführen, allerdings ohne m²-Untergrenze, weiss Roger Bisig vom Amt für Landwirtschaft. «Die Diskussionen laufen noch». Nach seiner Ansicht bestehe dafür aber keine gesetzliche Grundlage. «Die Einhaltung des FFF-Kontingents ist Sache des Kantons, nicht des einzelnen Bauherrn.» Zudem sei ihm nicht bekannt, dass bei Infrastrukturbauten ein Bauherr FFF kompensieren musste, meint Bisig zum Thema Gleichbehandlung. Haushälterischer Umgang mit dem Boden sollte über die allgemeinen Planungsgrundsätze der Raumplanung erreicht werden, indem die einzelnen Bauobjekte optimiert würden, findet Bisig. So durch Umbau vor Neubau, Zusammenrücken der Gebäude oder Abbruch und Rekultivierung einer nicht mehr benötigten Baute. *js*